



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

441
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 3. September 2012

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

498. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Stefan Rucker ./ . Vermessungstechniker Timo Kühn
Seite 442
499. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. August 2012 über
die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschafts-
schutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach,
Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichs-
hof im Oberbergischen Kreis Seite 442
500. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG, Anlage zur Herstel-
lung von Aluminiumsalzen für die Wasseraufbereitung der
Firma Kemira Germany GmbH im CHEMPARK Dormagen
– Auslegung – Seite 442
501. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebietes des Rodebachs im Bereich der Ge-
meinde Selfkant, der Gemeinde Gangelt, der Stadt Übach-
Palenberg, der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg im
Regierungsbezirk Köln Überschwemmungsgebietsverordnung
„Rodebach“ Seite 443
502. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebietes des Wolfbachs im Bereich der Städte
Hennef und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regie-
rungsbezirk Köln Überschwemmungsgebietsverordnung
„Wolfbach“ Seite 444

503. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebietes des Hanfbachs im Bereich der Stadt
Hennef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln Über-
schwemmungsgebietsverordnung „Hanfbach“ Seite 446
504. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festset-
zung des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen der
Stadt Heinsberg, der deutsch-niederländischen Grenze und der
Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln vom 9. Januar 2012,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 23. Januar 2012
Seite 447

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

505. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 447

E **Sonstige Mitteilungen**

506. Liquidation
h i e r : Staatl. anerkannte Massageschule
bei der Rheumaklinik Aachen e. V. Seite 447
507. Liquidation
h i e r : KCK Blau Gold 5067 e. V. Seite 447
508. Liquidation
h i e r : Die Paritätische – Förderverein für
soziale Arbeit e. V. Seite 447

Als Sonderbeilage:

Übersichtskarte zum Überschwemmungsgebiet „Rodebach“
Übersichtskarte zum Überschwemmungsgebiet „Hanfbach und
Wolfbach“
Karte zur Teilaufhebung „Landschaftsschutzgebiete im Ober-
bergischer Kreis“

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**498. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Stefan Rücker ./.
Vermessungstechniker Timo Kühn**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/2416/7160/198/12

Köln, den 20. August 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Stefan Rücker, Koelhoffstraße 1, 50676 Köln, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Timo Kühn zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: **Wentzler**

ABl. Reg. K 2012, S. 442

**499. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 21. August 2012
über die Teilaufhebung der Verordnung über
die Landschaftsschutzgebiete im Bereich
der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt
sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof
im Oberbergischen Kreis**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis“ vom 19. September 1996, verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1996 wird für folgende Fläche zurückgenommen: Gemeinde Reichshof, Gemarkung Sinspert, Flur 2, Flurstück 163.

Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte 1:2 500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
– höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
- b) Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

**Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V.
§ 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. August 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM/Wehn

In Vertretung
Schwarz, RVP in

ABl. Reg. K 2012, S. 442

**500. Genehmigungsbescheid gemäß
BImSchG, Anlage zur Herstellung von
Aluminiumsalzen für die Wasseraufbereitung der
Firma Kemira Germany GmbH im CHEMPARK
Dormagen – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0034/11/G4-Lüc

Köln, den 3. September 2012

Tenor

Auf Grund von § 4 i. V. mit § 6 BImSchG (Bundes-Im-missionsschutzgesetz) wird der Firma Kemira Germany GmbH, Innovationspark, Marie-Curie-Straße 10, 51377 Leverkusen, auf ihren Antrag vom 16. März 2011 die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Aluminiumsalzen für die Wasseraufbereitung auf dem

Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 716, zu errichten und zu betreiben.

Die Produktionskapazität der Anlage beträgt insgesamt max. 180 000 t/a; diese setzt sich zusammen aus Produkten auf der Basis von Polyaluminiumchlorid und Aluminiumchlorid (max. 120 000 t/a), Aluminiumsulfat (max. 10 000 t/a) und Natriumaluminat (max. 50 000 t/a). Die Produkte werden als wässrige Lösungen unter Zusatz verschiedener Additive hergestellt.

Der Genehmigungsbescheid wird, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der in der Anlage des Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen)
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Genehmigung wird mit der Bedingung verknüpft, dass die Anlage erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn die Entsorgung der Abwässer über die Kläranlage K 31 durch Änderung der bestehenden Erlaubnis gesichert ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Die Genehmigung wird mit der oben angeführten Bedingung und den unter Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 24. August 2012, Az. 53-0034/11/G4-Lüc, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte NRW) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch

eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

4. September 2012

bis einschließlich

17. September 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum, K 104 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. L ü c k i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 442

501. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rodebachs im Bereich der Gemeinde Selfkant, der Gemeinde Gangelt, der Stadt Übach-Palenberg, der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln Überschwemmungsgebietsverordnung „Rodebach“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Rodebachs im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212, 249)

- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6-7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rodebachs – von der Quelle bei Siepenbusch bis zur Landesgrenze der Niederlande – im Bereich der Gemeinde Selfkant, der Gemeinde Gangelt, der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg wird festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rodebachs und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:50 000) und in vierzehn beigefügten Karten im Maßstab 1:5 000 eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes. Soweit die Karten sich auf niederländisches Staatsgebiet erstrecken, ist die Darstellung des Überschwemmungsgebietes nur nachrichtlich.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zu-

lassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des In-Kraft-Tretens an bei der Gemeinde Selfkant, bei der Gemeinde Gangelt, bei der Stadt Geilenkirchen, bei der Stadt Übach-Palenberg und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 12. April 2011.

Köln, den 20. August 2012

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Rodebach

gez. Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 443

502. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wolfbachs im Bereich der Städte Hennef und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln

Überschwemmungsgebietsverordnung „Wolfbach“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Wolfbachs im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbachs wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Wolfsbachs – von der Mündung in die Sieg bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis (km) 4+935 – im Bereich der Städte Hennef und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wolfsbachs und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-HWRM-RL-Wolfsbach, Stand 20. Dezember 2011) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-HWRM-RL-Wolfsbach, Stand 20. Dezember 2011) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt.

Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des In-Kraft-Tretens an bei der Stadt Hennef, der Stadt Sankt Augustin – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Mai 2012.

Köln, den 20. August 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Wolfsbach

gez. Gisela Walke n
(Regierungspräsidentin)

503. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hanfbachs im Bereich der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln

Überschwemmungsgebietsverordnung „Hanfbach“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Hanfbachs im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249)
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Hanfbachs – von der Mündung in die Sieg bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zur Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz bei (km) 13+700 – im Bereich der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Hanfbachs und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-HWRM-RL-Hanfbach, Stand 25. Oktober 2011) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-HWRM-RL-Hanfbach, Stand 25. Oktober 2011) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes; Bauleitpläne

- (1) Die Festsetzung oder vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die in § 78 Abs. 1 WHG genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. Eine solche Zulassung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen. Insbesondere baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB). Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 2, § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Im Übrigen sind Überschwemmungsgebiete bei der Bauleitplanung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu berücksichtigen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des In-Kraft-Tretens an bei der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Mai 2012.

Köln, den 20. August 2012

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Hanfbach

gez. Gisela Walsken

(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 446

**504. Änderung der ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Wurm
zwischen der Stadt Heinsberg,
der deutsch-niederländischen Grenze und der
Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln vom
9. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3
vom 23. Januar 2012**

1.) Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz (1) Satz 2:

Hinter dem Wort „Übach-Palenberg“ werden die Worte „und Hückelhoven“ eingefügt.

§ 4:

Hinter dem Wort „Übach-Palenberg,“ werden die Worte „dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven“ eingefügt.

§ 6 Absatz (2) wird ergänzt durch:

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Stadt Hückelhoven, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. April 2012, erlischt mit In-Kraft-Treten dieser Änderung der Verordnung.

2.) Diese Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 20. August 2012

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1-Wu

gez. Gisela Walsken

(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 447

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**505. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413841721, 3411635703 und

3400553941, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 16. August 2012

Kreissparkasse Heinsberg

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 447

E Sonstige Mitteilungen

**506. Liquidation
hier: Staatl. anerkannte Massageschule
bei der Rheumaklinik Aachen e. V.**

Der Gemeinnützige Schulverein – Staatlich anerkannte Massageschule bei der Rheumaklinik Aachen e. V. Aachen ist aufgelöst worden (Eintragung beim Amtsgericht Aachen (VR 3948) vom 7. Juni 2011) und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche umgehend bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 447

**507. Liquidation
hier: KCK Blau-Gold-5067 Kürten e.V.**

Der Verein „KCK Blau-Gold-5067 Kürten e.V.“ in Kürten ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 447

**508. Liquidation
hier: Die Paritätische – Förderverein für
soziale Arbeit e.V.**

Der Verein „Die PARITÄTISCHE – Förderverein für soziale Arbeit e. V. in Aachen ist laut Eintragung im Vereinsregister 2409 beim Amtsgericht Aachen am 10. August 2012 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. März 2013 bei den Liquidatoren Dr. Peter Arens, Treverer Straße 55, 52074 Aachen, Regine Berg, Hostetstraße 86, 52223 Stolberg, Dr. Gertraud Kösters, Nütheimer Straße 154, 52076 Aachen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 447

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.